
Merkblatt zur Rückerstattung der Untersuchungskosten von nicht belasteten Standorten (KbS-Nieten)

Voraussetzungen für die Abgeltung der Untersuchungskosten

Seit die Änderungen des Umweltschutzgesetzes am 1. November 2006 in Kraft getreten sind, müssen die Kantone Untersuchungskosten zurückerstatten, sofern sich herausstellt, dass der Standort nicht belastet ist. Damit die Untersuchungskosten zurückerstattet werden können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Standort muss im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen oder für einen Eintrag vorgesehen sein.
- Die Untersuchungsmaßnahmen müssen nach dem 1. November 2006 durchgeführt worden sein. An diesem Datum trat die entsprechende Änderung des Umweltschutzgesetzes in Kraft.
- Die Untersuchungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind notwendig, um festzustellen, dass der Standort nicht belastet ist. Bitte vorher das Amt für Umweltschutz kontaktieren, damit die notwendigen Untersuchungen festgelegt werden können.
- In der Regel gehört eine historische und in Einzelfällen eine einfache technische Untersuchung dazu. Für diese Arbeiten muss ein Fachbüro für Altlasten beigezogen werden.
- Der Bericht ergibt eindeutig, dass auf dem Standort keine Abfälle oder chemische Belastungen vorliegen. Dabei werden alle früheren Tätigkeiten auf dem Grundstück berücksichtigt.

Einzureichende Unterlagen

Die Kosten müssen einwandfrei belegt sein. Das Abgeltungsgesuch muss enthalten:

- Antrag für den abzugeltenden Betrag (bei mehreren Rechnungen tabellarische Kostenzusammenstellung der gesamten Ausgaben und der anrechenbaren Kosten)
- Nachweis der Nichtbelastung (Untersuchungsbericht)
- Rechnungen inkl. Stundenrapporte
- Einzahlungsschein

Abgeltung

Das Amt für Umwelt und Energie wird den Antrag prüfen und Ihnen in der Regel innert eines Monats Bescheid geben. Bei positiver Beurteilung wird die Auszahlung des anerkannten Betrags innerhalb einiger Tage erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Abgeltungen von nicht belasteten Standorten stützen sich auf die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; SR 814.01, USG) vom 16. Dezember 2005, welche am 1. November 2006 in Kraft getreten ist. Art. 32d Abs. 5 USG hält fest:

Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen.

Weitere Informationen

Für weitergehende Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Amt für Umwelt und Energie auf oder besuchen sie unsere Internetseite (www.sz.ch/umwelt) oder jene des Bundesamtes für Umwelt (BAFU; www.bafu.admin.ch).